

Beantwortung Interpellation der SP-Fraktion, Christine Weiss, betreffend „Prämieninitiative“

1. Ausgangslage

1.1 Aktuelle Anspruchsberechnung

Als Grundlagen für die Anspruchsberechtigung dienen aktuell:

- die massgebenden steuerbaren Einkünfte gemäss der definitiven Staatssteuerveranlagung des Vor-/Vorjahres (2018 = Steuerveranlagung 2016)
- Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (s. beiliegender Ausdruck)

Berechnungsbeispiel für eine erwachsene Person:

Eine erwachsene Person hat nur Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn das massgebende Jahreseinkommen die Obergrenze von CHF 31'000 nicht überschreitet. Nur wenn keine steuerbaren Einkünfte generiert werden, besteht ein Anspruch auf die maximale Prämienverbilligung von CHF 200.00 bei erwachsenen Personen, CHF 180.00 bei jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren sowie CHF 125.00 bei Kindern. Der Anspruch reduziert sich entsprechend den massgebenden Einkünften zwischen CHF 0.00 und CHF 31'000. Er kann deshalb auch nur wenige Franken betragen.

Es besteht gemäss § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (PVV) die Möglichkeit, ein Gesuch für die Anpassung der Prämienverbilligung infolge Einkommensverminderung zu stellen. Für die Neuberechnung benötigt es die definitive Staatssteuerveranlagung des Vorjahres (aktuell 2017). Zu beachten gilt es, dass sich das massgebende Jahreseinkommen 2017 gegenüber dem Jahr 2016 um 20% vermindert haben muss und die Obergrenze für das massgebende Jahreseinkommen nicht überschritten werden darf. Diese Anpassungsgesuche sind auch möglich bei Heirat, Geburt eines Kindes, Trennung oder Tod.

In den Sozialen Diensten wird der Prämienverbilligungsanspruch für alle Unterstützungseinheiten jährlich auf die aufgelisteten Veränderungen geprüft und das entsprechende Gesuch bei Erfüllung der Voraussetzungen gestellt (2017 = 49 Anträge).

1.2 Zukünftige Anspruchsberechnung gemäss Initiative der SP

„Die formulierte Gesetzesinitiative verlangt konkret eine Änderung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz: wenn die Jahresrichtprämien mehr als 10% des sogenannten massgebenden Jahreseinkommens ausmachen, muss mindestens die Differenz als Prämienverbilligung ausbezahlt werden. Neu regeln will die SP auch die maximalen Prämienverbilligungen, die ausgeschüttet werden können. Nicht verändern will die Initiative hingegen die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens.“ (Quelle: Basellandschaftliche Zeitung vom 15.05.2018, 16.34 Uhr)

Berechnungsbeispiel für eine erwachsene Person:

Bei einer Person mit einem massgebenden Einkommen von CHF 31'000 (unverändert aufgrund der definitiven Staatssteuerveranlagung 2016) dürfte im Jahr 2018 die maximale Prämienbelastung pro Monat CHF 258.35 (10% von CHF 31'000 / 12) betragen. Bei Annahme einer monatlichen KVG-Prämie von CHF 525.60 (Prämie Vivao Sympany 2018, übersteigt die Durchschnittsprämie 2018 für Erwachsene von CHF 522.00 um CHF 3.60, mit Franchise CHF 300.00, inklusive Unfalldeckung) wäre der Anspruch auf eine monatliche Prämienverbilligung von CHF 267.25 gegeben (eventuell abzüglich selbstbezahlter KVG-Anteil von CHF 3.60).

Fazit:

Während gemäss der heutigen Berechnung kein Anspruch besteht, ergibt die Berechnung gemäss der Prämieninitiative einen monatlichen Anspruch von CHF 267.25. Im vorliegenden Beispiel zeigt sich folglich einen Anstieg der Prämienverbilligung mit der neuen Berechnung.

1.3 Beantwortung der Fragen der Interpellation der SP-Fraktion zur Prämieninitiative

1. Mit welchen Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe kann in Pratteln gerechnet werden, wenn die Prämieninitiative angenommen wird?

Das Beispiel mit einer Person zeigt auf, dass Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe möglich sind, wenn die Prämieninitiative angenommen wird. Detaillierte Zahlen zu den Mehreinnahmen könnten nur genannt werden, wenn für sämtliche Sozialhilfebeziehende (860 Personen im Jahr 2017) individuelle Berechnungen erfolgen würden.

2. Gibt es Personen, die Dank der höheren Prämienverbilligung voraussichtlich von der Sozialhilfe abgelöst werden können?

Ablösungen könnten sich nach Einschätzungen allenfalls lediglich in Dossiers mit einer unterstützten Person mit kleinem Bedarf ergeben, z.B. Working Poor, Teilzeitstellen oder Auszubildenden.

3. Ist eine Anpassung der Prämienverbilligungen gemäss der Initiative im Interesse unserer Gemeinde?

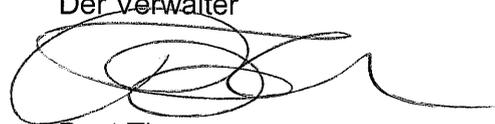
Mit der Anpassung der Prämienverbilligung können aus Sicht der Sozialhilfe Einsparungen möglich sein.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter


Stephan Burgunder


Beat Thommen

Beilagen

- Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung
- Interpellation Nr. 3114

Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Vom 21. September 2006 (Stand 1. Januar 2014)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 8a Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996¹⁾ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG),

beschliesst:

§ 1 Einkommensobergrenzen

¹ Die anspruchabschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit: *

- | | | |
|----|--|----------------|
| a. | 1 erwachsenen Person ohne Kinder | CHF 31'000; |
| b. | 1 erwachsenen Person und mit 1 Kind | CHF 52'000; |
| c. | 1 erwachsenen Person und mit 2 Kindern | CHF 68'000; |
| d. | 1 erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind | je CHF 11'000; |
| e. | 2 erwachsenen Personen ohne Kinder | CHF 51'000; |
| f. | 2 erwachsenen Personen und mit 1 Kind | CHF 72'000; |
| g. | 2 erwachsenen Personen und mit 2 Kindern | CHF 88'000; |
| h. | 2 erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind | je CHF 11'000. |

² Erwachsene Person im Sinne von Absatz 1 umfasst auch junge Erwachsene bis 25 Jahre.

§ 2 * Prozentanteil

¹ Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 7,75%.

1) GS 32.474, SGS 362

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret vom 6. Juni 2002 ¹⁾ über den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung wird aufgehoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

1) GS 34.602, SGS 362.1